Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)
Stephan Bärtschi (Präsident)
Wolfetsmattweg 22
5524 Niederwil
stephan.baertschi.vslr@gmail.com

Einschreiben

Christoph Julmy
Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

Niederwil, 23. Oktober 2023
Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitungen 611 (SÜL 611)

Bemerkungen zur Stellungnahme des BFE vom 28. September 2023

Sehr geehrter Herr Julmy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Oktober haben Sie mir die Stellungnahme des BFE zugestellt und bis zum 31. Oktober 2023 Frist gesetzt, allfällige Bemerkungen einzureichen. Gerne mache ich von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Interpellation Nr. 23.3564: Das BFE macht geltend, dass sich die Aufsichtsbeschwerde erübrige, weil der Bundesrat als oberste Verwaltungsinstanz die Interpellation Nr. 23.3564 von Frau Nationalrätin Gabriela Suter dahingehend beantwortet habe, dass «sich der Vorwurf des Vereins Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) als unzutreffend» erweise und der Bundesrat «keinen Anlass» sehe, «auf seinen Entscheid zurückzukommen».

Dazu ist folgendes anzumerken: Die Interpellation ist ein parlamentarisches Instrument, mit dem ein Ratsmitglied Auskunft über wichtige innen- und aussenpolitische Ereignisse und Angelegenheiten des Bundes verlangen kann. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf, mit dem staatliches Handeln bei der übergeordneten Behörde angezeigt und gerügt werden kann (vgl. Aufsichtsbeschwerde, Rz. 7 ff.).

Im vorliegenden Fall zeigt sich dieser grundlegend unterschiedliche Charakter der Interpellation und der Aufsichtsbeschwerde deutlich. Erst die Aufsichtsbeschwerde erlaubt eine kritische, substanzielle Auseinandersetzung mit den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten der strittigen Vorkommnisse (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 12 ff. und 20 ff.). Zudem wurden mit der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde auch staatliche Handlungen gerügt, zu denen die Antwort des Bundesrats von vorherein nichts aussagt (vgl. insb. Rz. 18 und 27 ff. [eventualiter Verletzung der Protokollierungspflicht]). Die Antwort des Bundesrats zur

Interpellation Nr. 23.3564 steht der vorliegende Aufsichtsbeschwerde somit weder formell entgegen noch präjudiziert sie die inhaltliche Beurteilung der gerügten Tatsachen durch das UVEK.

Rügemöglichkeit im Plangenehmigungsverfahren: Das BFE macht geltend, dass der gerügte Sachplan des Bundes gegenüber privaten Dritten keine Bindungswirkung hat und Private allfällige Mängel erst im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren sowie allfälligen Rechtsmittelverfahren rügen können. Da das rechtliche Gehör der Privatpersonen damit gewährleistet sei, erübrige sich im vorliegenden Fall die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens.

Dazu folgende Anmerkungen: Die Aufsichtsbeschwerde steht als Rechtsbehelf gerade dann zur Verfügung, wenn Privatpersonen keine ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel ergreifen können. Aufsichtsbeschwerden sind praxisgemäss zu behandeln, wenn die gerügte Tatsache – träfe sie zu – im öffentlichen Interesse zu beseitigen ist (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 7). Dies ist vorliegend der Fall. Das öffentliche Interesse ist – neben dem willkürfreien Staatshandeln – namentlich die Prozessökonomie. Folgt das UVEK der Auffassung des BFE und bleibt zum jetzigen Zeitpunkt untätig, besteht die Gefahr, dass sich alle kommenden Aufwendungen bis ins Plangenehmigungsverfahren als unnütz erweisen. Dies gerade weil Privatpersonen die Rechtswidrigkeit des Sachplans später im Rahmen der Plangenehmigung auch einer gerichtlichen Überprüfung zuführen können (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 9 und 20 ff.).

In der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde werden somit öffentliche Interessen geltend gemacht, die ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des UVEK rechtfertigen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird hingegen nicht geltend gemacht (dazu differenziert Aufsichtsbeschwerde, Rz. 29).

Materielle Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde: Inhaltlich wiederholt das BFE die Standpunkte, die im Wesentlichen bereits in der Aufsichtsbeschwerde dargelegt worden waren (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 5, 15 und 21 ff.). Damit geht das BFE in keiner Weise auf die substanziierten Vorwürfe der Aufsichtsbeschwerde ein.

Ins Leere geht auch das neue Argument, dass ein Übertragungsfehler ausgeschlossen werden könne, weil beim BFE keine Vorbehalte zum Protokoll eingegangen und auch die Bepunktung der Excelliste im Folgenden nicht hinterfragt worden seien. Damit argumentiert das BFE in einem logischen Fehlschluss, dass kein Übertragungsfehler vorliegen könne, weil im Verfahren selbst kein Übertragungsfehler erkannt wurde.

Mit der Bedeutung des Bewertungsschemas für den Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022 hat sich die Aufsichtsbeschwerde substantiiert auseinandergesetzt (Aufsichtsbeschwerde, insb. Rz. 20 ff.). Die Stellungnahme enthält diesbezüglich keine neuen Tatsachenbehauptungen oder Argumente.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptungen des BFE weiterhin unbelegt bleiben und uns wenig überzeugend erscheinen. Es finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte für eine Neubewertung (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 16 f.). Andererseits zeigt das BFE kein Interesse daran, die damaligen Teilnehmer der Besprechung in formeller Weise zu befragen, um – sollten die Behauptungen denn zutreffen – eine korrekte Protokollierung herzustellen (vgl. Aufsichtsbeschwerde. Rz. 29). Ich bin deshalb überzeugt, dass es im öffentlichen Interesse geboten ist, klare Verhältnis zum jetzigen Zeitpunkt herzustellen, um grössere Aufwände in der nahen Zukunft zu vermeiden.

Für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme danke ich bestens.

Hochachtungsvoll

Stephan Bärtschi (Präsident VSLR)

– Im Doppel